

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 43/11 B

L 4 KA 32/10 (Hessisches LSG)
S 12 KA 744/08 (SG Marburg)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

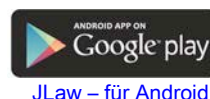
Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 6. April 2011 wird verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je einem Drittel.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7500 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Vergütung von Notdienstleistungen in den Quartalen II/1998 sowie II/2001 bis I/2002. Die Klägerin zu 1. ist eine Gemeinschaftspraxis, die in den streitbefangenen Quartalen aus dem Kläger zu 2. und dem Kläger zu 3. bestand. Der Kläger zu 2. nahm am Notfalldienst an den Wochenenden teil. Gegen die an ihn gerichteten Honorarbescheide für diese Dienste legte er jeweils Widerspruch ein, mit dem er einen höheren Punktwert für die Leistungen im Notdienst begehrte. Die Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 26.9.2008 als unzulässig zurück. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3.3.2010 abgewiesen. Die Klagen der Klägerin zu 1. und des Klägers zu 3. seien unzulässig, weil sie nicht Adressaten der angefochtenen Bescheide seien. Die Klage des Klägers zu 2. sei zulässig, aber unbegründet. Das LSG hat mit Urteil vom 6.4.2011 die Berufungen der Kläger zurückgewiesen. Es fehle jeder Anhalt dafür, dass der Kläger zu 2. für seine Tätigkeit im ärztlichen Notdienst in rechtswidriger Weise zu niedrig honoriert worden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde, zu deren Begründung sie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend machen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger hat keinen Erfolg. Sie entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a SGG.
- 4 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (vgl/ BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen



nicht aus (vgl. BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die zitierte BVerfG-Rspr. und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

- 5 Die Beschwerdebegründung wird diesen Anforderungen nicht gerecht:
- 6 Soweit die Kläger die Frage aufwerfen, "ob die heute allgemein bekannte, öffentlich vielfach diskutierte Gefährdung der beruflichen Existenz der Allgemeinmediziner (...) in eigener Praxis und (...) die Gefährdung des vertragsärztlichen Versorgungssystems bezüglich Landärzten (...), aufgrund vorangeschrittener Zeit und entsprechender Entwicklung als Folge der zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Quartale geltenden Bestimmungen (...) und damit sicheren Wissens einer stattgehabten ungerechten Honorarverteilung als Begründung für die Rechtswidrigkeit dieser seinerzeit gültigen Regelungen (...) herangezogen werden kann und sogar muss", handelt es sich bereits nicht um eine in klarer Form gestellte Rechtsfrage, die einer eindeutigen Beantwortung zugänglich ist. Die Beschwerdebegründung nennt weder konkrete rechtliche Anknüpfungspunkte für diese Frage noch stellt sie einen Zusammenhang zum konkreten Fall her.
- 7 Die Frage, ob "ein eklatanter Verstoß gegen Art 6 EMRK sowohl hinsichtlich der Anzahl der Verstöße als auch der Intensität der Verstöße durch die Beklagte/die Behörde in Form einer nicht gerechtfertigten, unangemessen langen Verfahrensdauer von Widerspruchsverfahren, in der Rechtsfolge die Rechtswidrigkeit der angefochtenen, streitgegenständlichen Bescheide zur Folge hat bzw. haben muss", erfährt keinerlei Erläuterung anhand der umfangreichen Rechtsprechung des EGMR zu den möglichen Folgen überlanger Verfahrensdauer (vgl. zuletzt Urteil vom 22.9.2011 - 28348/09). Auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG erfolgt nicht (vgl. aus jüngerer Zeit etwa Beschluss vom 20.10.2010 - B 6 KA 26/10 B).
- 8 Jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu Budgetierungsfragen fehlt auch bei der Frage, ob "die Budgetierung bestimmter freiberuflicher Facharztgruppen - wie auch die Allgemeinmediziner (...), insbesondere in ländlichen Gegenden ohne Abgrenzung zu städtischen Versorgungsbereichen - mit Art 3 GG, Art 12 GG, Art 14 GG sowie Art 4 und 14 EMRK in Einklang zu bringen und damit rechtmäßig ist". Darüber hinaus ist auch die konkrete Klärungsfähigkeit nicht dargelegt.
- 9 Ausreichende Darlegungen zu der Frage, ob "das Vorliegen von Ausbeutung/Zwangsarbeit/Pflichtarbeit im Hinblick auf Art 3 GG, 12 GG und 14 GG sowie Art 4 und 14 EMRK schon deshalb verneint werden kann, weil es den Allgemeinmediziner/Hausärzten und den Klägern als solchen jederzeit freistand und freisteht, die Zulassung abzugeben", enthält die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht, weil die genannten Rechtsbegriffe nicht



konkretisiert werden. Sie enthält weder zur Klärungsbedürftigkeit - mit der erforderlichen Auseinandersetzung unter Anführung von Rechtsprechung - noch zur Klärungsfähigkeit substantiierte Ausführungen.

- 10 Die Frage, ob "die Bejahung des Obliens der alleinigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Satzungen (...) der Aufsichtsgremien der jahrelangen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes standhält, der die Rechtsstellung der Mitglieder regelnden Normen eines Verbandes oder Vereinigung (...) dann richterlicher Inhaltskontrolle auf ihre Vereinbarkeit mit Treu und Glauben unterstellt, wenn und weil die Vereinigung im wirtschaftlichen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und das Mitglied auf die Mitgliedschaft angewiesen ist", liegt erkennbar neben der Sache. Ist bereits unklar, welche Satzung hier zur Überprüfung gestellt werden soll, so ist erst recht nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern in Vergütungsfragen von Vertragsärzten Rechtsprechung des BGH heranzuziehen ist. Die einschlägige Rechtsprechung des BSG zur Überprüfung von Honorarverteilungsregelungen (vgl etwa Urteil vom 23.3.2011 - B 6 KA 6/10 R - mwN, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) findet in der Beschwerdebeurteilung keine Berücksichtigung.
- 11 Mit der Frage, ob, "um eine einheitliche Anwendung des Europarechts sicherzustellen, gem. Art 234 EGV (...) Fragen der Gültigkeit und Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts bezüglich der Verletzung von Art 4 und 14 EMRK von den Gerichten der ersten Instanz bzw der Berufungsinstanz dem EuGH (...) hätte vorgelegt werden können bzw müssen", rügen die Kläger in der Sache einen Verfahrensfehler, nämlich die Nichtvorlage durch die Vorinstanzen. Um den Darlegungsanforderungen zu genügen, hätten die Kläger unter Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung aber darlegen müssen, warum eine Vorlage durch das LSG hier geboten gewesen wäre. Die Kläger zitieren aber nicht einmal Rechtsprechung des EuGH zur Vorlagepflicht.
- 12 Auch zu der Frage, ob "eine Ungleichbehandlung in der Vergütung von nicht niedergelassenen Ärzten und niedergelassenen Ärzten für die gleiche notdienstliche Tätigkeit nach Art 3 GG, Art 12 GG und Art 14 GG sowie europäischem Recht und Art 4 und 14 EMRK tatsächlich gerechtfertigt sein kann", ist weder aufgezeigt, inwiefern diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, noch, ob sie im hier streitigen Verfahren klärungsfähig ist.
- 13 2. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet. Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG (*Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) betreffenden Beanstandung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweis Antrag genannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweis Antrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden



ist. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die genaue Bezeichnung des Beweisantrages, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d mwN*). Mit der Rüge eines übergangenen Beweisantrags kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann gehört werden, wenn er den Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Die Beschwerdebegründung verweist hier lediglich auf in Schriftsätzen vor dem SG gestellte Beweisanträge. Unberücksichtigte Beweisanträge vor dem LSG sind nicht konkret bezeichnet. Im Übrigen ist nicht dargelegt, warum das LSG sich ausgehend von seiner Rechtsauffassung zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen.

- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolglose Rechtsmittelführer haben die Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 15 4. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung durch das LSG, die von keinem Beteiligten beanstandet worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)